



II-1498 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

677 / A.B.
zu 668 / J.

Frei am 31. Aug. 1972

Zahl 8.331-PräsB/72

Schwächeperiode des Bundesheers;

Anfrage der Abgeordneten TÖDLING,
Dr. ERMACORA und Genossen an den
Bundesminister für Landesverteidigung,
Nr. 668/J

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates
am 9. Juli 1972 seitens der Abgeordneten zum Nationalrat
TÖDLING, Dr. ERMACORA und Genossen überreichten, an mich
gerichteten Anfrage Nr. 668/J, betreffend Schwächeperiode
des Bundesheers, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 bis 3:

Meine Bestrebungen waren ursprünglich darauf gerichtet,
die mit der Umstrukturierung des Bundesheeres verständ-
licherweise verbundenen Schwächemomente bis etwa Ende
Juni 1972 zu überwinden. Dabei ging ich allerdings von
der Annahme aus, daß ein großer Teil der Umgliederungs-
maßnahmen noch in der ersten Hälfte dieses Jahres ge-
troffen werden kann.

Die Beratungen im Landesverteidigungsrat über die
"Heeresgliederung 1972", eine wesentliche Grundla-
ge für die beabsichtigte Änderung der Heeresorgani-
sation, nahmen jedoch längere Zeit in Anspruch. Auf
Grund einer Empfehlung des Landesverteidigungsrates

vom 29. Mai 1972 wurde in der Folge von der Bundesregierung am 6. Juni 1972 bezüglich der "Heeresgliederung 1972" ein Beschluß gefaßt, der es ermöglichte, mit der vorgesehenen Umgliederung auf unterer Ebene zu beginnen. Diesem Beschluß der Bundesregierung entsprechend wurden bereits die ersten organisatorischen Maßnahmen in die Wege geleitet.

Da sich schon die Umstrukturierung des Bundesheers gegenwärtig noch in ihrem Anfangsstadium befindet, sind auch die mit ihr verbundenen Schwächenmomente zu diesem Zeitpunkt noch nicht überwunden. Ich bin aber bemüht, diese Schwächenmomente dem Umfang und der Zeit nach so gering wie möglich zu halten.

Zu 4:

Wie ich vorstehend ausgeführt habe, befinden sich die Maßnahmen zur Umgliederung des Bundesheers derzeit in ihrem Anfangsstadium. Einen Schwerpunkt dieser Maßnahmen bildet die Aufstellung der Bereitschaftstruppe gemäß Art. VIII Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 272/1971; eines gesonderten Vorschlages an die Bundesregierung bedarf es diesbezüglich nicht.

Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die für Maßnahmen der Bundesregierung gemäß dem Abs. 2 des Art. VIII leg. cit. normierte Voraussetzung eintreten wird, ist im Zeitpunkt der Aufstellung der Bereitschaftstruppe noch nicht feststellbar; ich kann daher gegenwärtig auch einen diesbezüglichen Vorschlag nicht unterbreiten.

19. August 1972

